

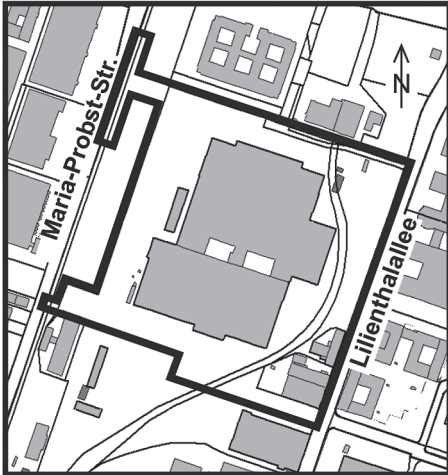


<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Für d. Planungsgebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2024 Lilienthalallee (westl.), Maria-Probst-Str. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a) – Baumarkt u. Forum f. Fahrkultur –</i>	434
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 15 Trudering-Riem Änderung d. Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich II/18 Riemer Str. (südl.), Töginger Str. BAB 94 (nördl.) u. Bahnlinie München – Mühldorf (östl.) – Tierheim</i>	434
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Ottobrunner Str. 41 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1191/0)</i>	435
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben „Erneuerung/Ersatzneubau d. 110-kV Bahnstromleitung Nr. 427 Karlsfeld – Augsburg“, Planungsabschnitt A, Regierungsbezirk Oberbayern</i>	436
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 8.11.2011</i>	438
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. EOF Barthstr. GmbH &amp; Co. KG, Mainzer Landstr. 15–17, 60329 Frankfurt; Standort: Barthstr. 4, Flurnummer 8258, Gemarkung München Sektion V</i>	438
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Thermische Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser f. eine Kühlanlage sowie Brauchwasser d. Fraunhofer Gesellschaft, Hansastr. 27 c, 80686 München; Standort: Hansastr. 27 c, 80686 München, Flurnummer 8535/9, Gemarkung München Sektion V</i>	438
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage der Ganser Beton GmbH &amp; Co. KG, Taufkirchner Str. 1, 85649 Kirchstockach; Standort: Bergsonstr. 106, 81245 München, Flurnummer 2451/14, Gemarkung Aubing</i>	438
<i>Bekanntmachung d. 2. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2011</i>	439
<i>Information d. Bayerischen Landesamts f. Umwelt üb. d. FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern – Lebensraumtypengruppe Fließgewässer</i>	440
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	441
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	441
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	440

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit Grünordnung Nr. 2024  
Lilienthalallee (westlich),  
Maria-Probst-Straße (östlich)  
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung  
Nrn. 1404 a und 1505 a)  
– Baumarkt und Forum für Fahrkultur –

wird im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchgeführt.

Die öffentliche Erörterung findet am

**Montag, den 16. Januar 2012, um 19 Uhr  
in der Aula der Städtischen Berufsoberschule München  
Ausbildungsrichtung Wirtschaft  
Heidemannstraße 164 c  
80939 München**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Die öffentliche Darlegung der Planunterlagen erfolgte bereits vom 26. September 2011 mit 26. Oktober 2011.

Die Vollversammlung des Stadtrates hatte zuvor am 27.07.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Die Vorhabenträgerin, eine private Investorin, beabsichtigt, in der nördlichen Hälfte der denkmalgeschützten, ehemaligen Dampflokrichthalle des ehemaligen Bundesbahn-Ausbesserungswerks München-Freimann einen Baumarkt zu realisieren. Der Kundenverkehr des Baumarkts wird über eine neue Anbindung an die Maria-Probst-Straße abgewickelt werden.

In der Südhälfte dieser Halle, dem östlichen Vorbau sowie dem Kesselhaus soll ein Forum für Fahrkultur entstehen. Im Süden des Gebiets wird in Verlängerung der Edmund-Rumppler-Straße eine öffentliche Fuß- und Radwegverbindung in Richtung Westen geschaffen werden.

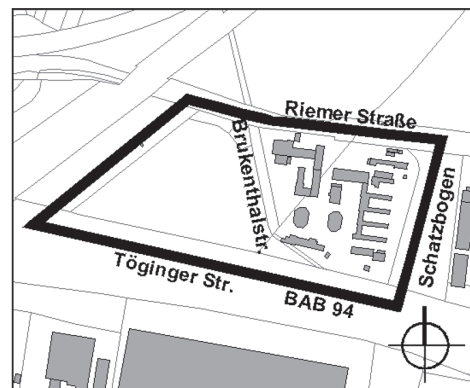
München, 29. November 2011

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des  
Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/18  
Riemer Straße (südlich), Töginger Straße BAB 94 (nördlich)  
und Bahnlinie München – Mühldorf (östlich) – Tierheim

Für das Planungsgebiet wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **15.12.2011 mit 16.01.2012** durchgeführt.

Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung ist die Realisierung der dringend erforderlichen Erweiterung des Münchner Tierheimes. Gleichzeitig soll die öffentliche Durchwegung des Areals entlang der Brukenthalstraße erhalten bleiben und eine Aufwertung des hier verlaufenden Truderinger Hüllgrabens erfolgen. Im östlichen Bereich erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die bestehende Nutzung.

Die Unterlagen mit Begründung werden zur Einsicht vom 15.12.2011 mit 16.01.2012 an folgenden Stellen dargelegt:

Beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b, 80331 München, (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei der Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstraße 33, 80466 München  
(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr,  
Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

In der Stadtbibliothek Waldtrudering, Wasserburger Landstr. 205, 81827 München, Öffnungszeiten jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31, Zimmer 323 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können bis zum 16.01.2012 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 1. Dezember 2011 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

### Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma bauhaus münchen – Objekt Ottobrunner Straße GmbH wurde mit Bescheid vom 24.11.2011 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau von 16 Reihenhäusern mit Tiefgarage auf dem Teilbereich des Grundstücks Ottobrunner Str. 41, Fl.Nr. 1191/0, Gemarkung Perlach an der Zieglerstraße mit Auflagen und der Erteilung von Zulassungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 22.09.2011 nach Plan Nr. 2011-023628 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2011-118412 mit Handeinträgen vom 03.11.2011 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2011-118412 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

#### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn, die Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl. Nr. 1196/3, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 25.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. November 2011      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung –  
HA IV Lokalbaukommission

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Erneuerung/Ersatzneubau der 110-kV Bahnstromleitung Nr. 427 Karlsfeld – Augsburg“, Planungsabschnitt A, Regierungsbezirk Oberbayern**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 27.10.2011, Az. 61132-611ppe/002-2300#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 12.12.2011 bis 27.12.2011

bei  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
Erdgeschoss Raum 071  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a)  
während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr,  
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 30. November 2011      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Freistellung**  
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 08.11.2011 – Az. 61130-611pf/024-2305#006 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

**Freistellungsbescheid**

1. Das folgende Flurstück in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5500, Streckenbezeichnung München – Regens-

burg, wird zum 11.11.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)
LH-München	Moosach	–	1531	469,00

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 12.10.2011.

**Hinweis**

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragsstellers durch Vorlage eines Auszuges auf dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

eingelegt wird.

**Hinweis**

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/ 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 8. November 2011      Eisenbahn-Bundesamt,  
Außenstelle München  
Im Auftrag  
gez. Fischer



**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der EOF Barthstraße GmbH & Co. KG, Mainzer Landstraße 15–17, 60329 Frankfurt; Standort: Barthstraße 4, Flurnummer 8258, Gemarkung München Sektion V.**

Am Standort in der Barthstraße 4 in München beabsichtigt die EOF Barthstraße GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 27.10.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 360.000m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 21. November 2011      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für eine Kühlanlage sowie Brauchwasser der Fraunhofer Gesellschaft, Hansastr. 27 c, 80686 München;  
Standort: Hansastr. 27 c, 80686 München,  
Flurnummer 8535/9, Gemarkung München Sektion V**

Am Standort Hansastr. 27 c, 80686 München beabsichtigt die Fraunhofer Gesellschaft eine therm. Grundwassernutzung aus der bestehenden Dükeranlage zu Kühlzwecken sowie für eine geringe Brauchwasserentnahme. Mit Antragsunterlagen vom 20.12.2010 sowie Nachtrag vom 06.09.2011 wurde eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 148.219 m<sup>3</sup> beantragt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich.

Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 22. November 2011      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Ganser Beton GmbH & Co. KG, Taufkirchner Straße 1, 85649 Kirchstockach;  
Standort: Bergsonstraße 106, 81245 München,  
Flurnummer 2451/14, Gemarkung Aubing**

Am Standort in der Bergsonstraße 106, 81245 München beabsichtigt die Ganser Beton GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Brauchwasserzwecken. Beantragt wurde mit Antragsschreiben vom 28.09.2011 eine jährliche Grundwasserentnahmemenge von 175.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger

telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 23. November 2011      Landeshauptstadt München  
 Referat für Gesundheit  
 und Umwelt  
 RGU-UW 23

**Bekanntmachung**

**der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 23. November 2011 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	190.000.000	000	5.446.194.700	5.636.194.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	30.000.000	000	4.921.782.900	4.951.782.900
und der Saldo (Jahresergebnis)	160.000.000	000	524.411.800	684.411.800
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	190.000.000	000	5.288.836.200	5.478.836.200
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	30.000.000	000	4.393.350.400	4.423.350.400
und einem Saldo von	160.000.000	000	895.485.800	1.055.485.800
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	000	366.156.800	366.156.800
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	000	1.554.653.900	1.554.653.900
und einem Saldo von	000	000	-1.188.497.100	-1.188.497.100
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	000	0	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	160.000.000	000	390.000.000	550.000.000
und einem Saldo von	000	160.000.000	-390.000.000	-550.000.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	000	000	-683.011.300	-683.011.300

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrem Schreiben vom 24. November 2011 (Nr. 12.2-1512 LHM NHPL 02.11) mitgeteilt, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Einwendungen wurden seitens der Aufsichtsbehörde nicht erhoben.

III.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2011 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12. Dezember 2011 mit 20. Dezember 2011 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 1. Dezember 2011      Landeshauptstadt München  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

Im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche der folgenden Lebensraumtypen: Alpine Fließgewässer mit krautiger Ufervegetation, Alpine Fließgewässer mit Tamariske, Alpine Flüsse mit Lavendelweide, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Flüsse mit Schlammbänken mit Pioniervegetation, Feuchte Hochstaudenfluren. Diese Probeflächen sollen im Auftrag des LfU im Zeitraum Oktober 2011 bis August 2012 untersucht werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen bei der Landeshauptstadt München das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.

München, 9. Dezember 2011      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Information des Bayerischen Landesamts für Umwelt über das FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern – Lebensraumtypengruppe Fließgewässer**

**Das Landesamt für Umwelt (LfU) beabsichtigt im Zeitraum Oktober 2011 bis August 2012 stichprobenartige Untersuchungen von Fließgewässern im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München durchzuführen.**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat die nachgeordneten Behörden gebeten, den folgenden Text bei den Kommunen ortsüblich bekannt zu machen:  
Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieses Monitorings. Die europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der Richtlinie genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten über eine einfache Stichprobe zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Probeflächen werden zufällig aus den bayernweit bekannten Vorkommen der jeweiligen Schutzgüter ermittelt. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU). (Hinweis: Für Wald-Lebensraumtypen und -arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) zuständig.)



**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 7	3000097257	Hildegard Fick
Geschäftsstelle 7	907397236	Hildegard Fick
Geschäftsstelle 7	10681385	Ursula Rajtschani
Geschäftsstelle 19	109313346	Erwin Heidemann
Geschäftsstelle 21	92045400	Ludwig Jofer NL
Geschäftsstelle 31	31041890	Erna Wysocki
Geschäftsstelle 41	41431560	Grete Götzl NL
Geschäftsstelle 50	50334515	Wilhelmine Rall NL
Geschäftsstelle 50	50002807	Wilhelmine Rall NL
Geschäftsstelle 83	96091806	Juli Senfter
Geschäftsstelle 95	3000249890	Rebecca Kauer
Geschäftsstelle FB 87	54038260	Anna Goller
Geschäftsstelle PB-SM	3001185937	Johann Drexl
Geschäftsstelle PB-SM	3001172455	Johann Drexl
Geschäftsstelle PB-SM	4088787	Elisabeth Fondel
Geschäftsstelle PB-SM	1917244	Elisabeth Fondel
Geschäftsstelle PB-SM	13031349	Christa Hilkinge
Geschäftsstelle PB-010	10037281	Christian u. Birgit Seidel
Geschäftsstelle PB-012	3000798938	Waldemar Dehnz NL
Geschäftsstelle PB-061	3000677041	Georg u. Ingeborg Holl
Geschäftsstelle PB-096	903419984	Klaus-Peter Kaiser
Geschäftsstelle PB-109	109377184	Manfred Dieckmann NL
Geschäftsstelle PB-115	76309624	Franz Jungwirth
Geschäftsstelle PB-115	76056779	Franz Jungwirth
Geschäftsstelle ZF-FB-2	3000962633	Martin Wimmer

Es wurde am 25.11.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.11.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 27.02.2012 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden.

Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 25. November 2011    Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich  
Recht

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 25.08.2011 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 25.11.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 32	3000095111	Naleppa Maria
Geschäftsstelle 32	3001093073	Naleppa Maria
Geschäftsstelle 32	68346121	Saric Mirjana
Geschäftsstelle 34	905412862	Possinger Prof. Dr. Kurt und Katharina Dr. Dorsch Alexander
Geschäftsstelle 38	38334629	Rohbogner Berta
Geschäftsstelle 45	71369425	Hübsch Franz
Geschäftsstelle 61	91033217	Spielbauer Bruno und Helene
Geschäftsstelle 68	68079748	Spielbauer Bruno und Helene
Geschäftsstelle 68	68416809	Mieke Ulrich
Geschäftsstelle 71	71096242	Gründobler Werner
Geschäftsstelle 73	3000782536	Böhm Helga
Geschäftsstelle 80	3000560270	Kolm NL Korbinian und Rosa
Geschäftsstelle 90	75001248	Schüler Klaus und Inge
Geschäftsstelle 112	112006705	Lippert Albert
Geschäftsstelle PB 28	108319781	Lippert Albert
Geschäftsstelle PB 28	108319773	Meller Prof. Dr. Harald
Geschäftsstelle PB 28	3001115868	Brandau Alexander und Elisabeth
Geschäftsstelle PB 61	61323440	Seitz Friederike
Geschäftsstelle PB 61	3000835888	Eder Walter
Geschäftsstelle PB 61	3000660575	Grewe Lydia
Geschäftsstelle PB 61	3000987333	Ortlam Cornelia
Geschäftsstelle SM-1	2470441	

München, den 25. November 2011    Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich  
Recht

## Nichtamtlicher Teil

**Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehringer. – 14. Ausgabe: Juni 2011. – Kronach: Link, 2011. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00813-3; Update 83.– €; Einzelbezug € 152.–**

Die CD-ROM bietet den Elektronischen Einheitsaktenplan und das Stichwort-ABC aus der gleichnamigen Loseblattsammlung, die miteinander verlinkt sind. Durch einfaches Anklicken eines der über 6.000 Stichwörter gelangt man automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2007.

Die Rechtsvorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Zudem wurden die Rechtsgrundlagen um die Positionspapiere „Berufsbild für Archivarinnen und Archivare in Kommunalarchiven“ und „Das historische Erbe bewahren! Bestandserhaltung – eine kommunalarchivische Kernaufgabe“ sowie die „Kölner Erklärung“ des Verbands deutscher Archivare ergänzt.

Es besteht die Möglichkeit, die Inhalte des Programms an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Damit werden praxisbedingte Abweichungen von den Vorgaben des EAPL festgehalten. Eine ausführliche Beschreibung der Editiermöglichkeiten bietet das elektronische Handbuch auf der CD-ROM.

Bei der neuen Ausgabe wurde das Stichwort-ABC erneut bis einschließlich Buchstabe L überarbeitet.

**Geis, Max-Emanuel: Kommunalrecht. Ein Studienbuch. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXI, 268 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-62030-0; € 24,50.**

Der Band erläutert am Beispiel der Gemeindeordnungen von Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen das in den Bundesländern für Gemeinden und Kreise geltende Recht.

Neben den Themen wie der Selbstverwaltungsgarantie, den kommunalen Aufgaben und dem gemeindlichen Satzungsrecht geht der Band besonders auf die kommunale Wirtschaft und das System der Kommunal Finanzen ein. Für die Landkreise werden vorwiegend die abweichenden Besonderheiten dargestellt. Übergreifende Themen sind die Formen der kommunalen Kooperationen sowie das Aufsichtsrecht und der Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen.

Eine Normensynopse der Kommunalgesetze aller Bundesländer rundet den Band ab.

In die Neuauflage sind Ergänzungen und Änderungen aufgrund der Entwicklungen des Lissabon-Vertrages (u. a. Einführung einer Europäischen Bürgerinitiative) sowie die Auswirkungen der globalen Finanzkrise auf die Kommunen berücksichtigt worden. Daneben wurden die Ausführungen zu den neuen Steuerungsmodellen sowie zu den Landkreisen und den kommunalen Spitzenverbänden erweitert.

Elf Prüfungsschemata zu wichtigen kommunalrechtlichen Problembereichen wurden erstmals aufgenommen.

**Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht). Hrsg. von Frank Montag und Franz Jürgen Säcker. – 1. Aufl. – München: Beck. Bd. 3: Beihilfen- und Vergaberecht. 2011. XL, 2343 S. ISBN 978-3-406-55914-3; € 378.–**

Im Mittelpunkt der Erläuterungen stehen im neuen, dreibändigen Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Kartellrecht die grundlegenden Änderungen des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts.

Im Band 3 erläutern erfahrene Autoren aus Wissenschaft und Praxis das Beihilfen- und Vergaberecht. Dargestellt werden die Art. 107-109 AEUV über Grundlagen, Verfahren und Durchführungsvorschriften zum Beihilfenrecht sowie die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Nr. 800/2008) und die Beihilfenverfahrensverordnung (Verordnung Nr. 659/1999). Ferner werden die Regeln für die Beurteilung staatlicher Beihilfen in den einzelnen Sektoren (Telekommunikation, Post, Rundfunk/Fernsehen, Energie/Kohle, Banken, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Schiffsverkehr, Luftverkehrsgesellschaften/Flughäfen, Automobilindustrie, Schiffbau, Stahl, Wohnungswesen, Landwirtschaft, Fischerei, Kultur/Tourismus/Sport, Gesundheit) dargestellt.

Der zweite Teil des Bandes widmet sich dem Vergaberecht (§§ 97-131 GWB), das durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz neu gefasst wurde.

Abgerundet wird der Band durch die Kommentierung der Vergabeverordnung einschließlich der Vergabevorschriften für bestimmte Sektoren.

Ein Stichwortverzeichnis liefert eine differenzierte Sacherschließung für gezielte Recherche.

**Richter, Achim und Annett Gamisch: Das Stelleninterview zur Eingruppierung. Nach TVöD, TV-L, TV-H, TV-V, AVR, BAT-KF. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2011. 94 S. ISBN 978-3-8029-1548-2; € 14,80.**

Stellenbeschreibungen bilden die Grundlage für die Eingruppierung nach dem aktuellen Tarifrecht. Mit der Methode des Stelleninterviews kann der Personalbereich in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich schnell und effektiv Stellenbeschreibungen rechtssicher erstellen.

Der Leitfaden vermittelt dem Interviewer die wesentlichen Aspekte von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Auswertung eines Arbeitsplatzinterviews. Beispielhafte Stelleninterviews für verschiedene Berufsgruppen runden den Band ab.

**Geigel. Der Haftpflichtprozess. Mit Einschluss des materiellen Haftpflichtrechts. Hrsg. von Kurt Haag. – 26., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XL, 1864 S. ISBN 978-3-406-60692-2; € 128.–**

Das Standardwerk behandelt das materielle Haftungsrecht und den Haftpflichtprozess. Nach einem Vierteljahrhundert hat Günter Schlegelmilch die Funktion des Herausgebers vom „Geigel“ an Kurt Haag übergeben.

Die Neuauflage wurde in allen Teilen auf aktuellen Stand gebracht. Die zahlreichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, der Oberlandesgerichte und der unteren Gerichte sind bis September 2010 eingearbeitet.

Erstmals aufgenommen wurde ein Kapitel zur Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Enthalten ist die Weiterentwicklung der

Rechtsprechung des BGH zur Arzthaftung, zur Problematik der gemeinsamen Betriebsstätte, die Diskussion zum Nichttragen von Fahrrad- und Skihelmen sowie die neue Rechtsprechung zum Thema Verkehrsunfall und Mietwagen. Ferner werden die erweiterten Rechte der Flugpassagiere aufgrund einer EU-Verordnung dargestellt. Aus der Gesetzgebung wurden das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die geänderten Bestimmungen in der StVO (Fahrbahnverengungen, Kreisverkehr, Inline-Skates), die neue Vorschrift § 893a BGB zur Haftung des gerichtlichen Sachverständigen und § 31a BGB zur Haftung ehrenamtlicher Vereinsorgane sowie die beiden EU-Verordnungen Rom I, Rom II und die Neufassung des Lugano-Übereinkommens eingearbeitet.

Im Anhang sind Kapitalisierungstabellen und Mindestversicherungssummen zu finden. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein detailliertes Sachregister erschließen das Handbuch.

**Weyand, Rudolf: Praxiskommentar Vergaberecht zu GWB, VgV, VOB/A, VOL/A, VOF, SektVO mit sozialrechtlichen Vorschriften. – 3. Aufl. – München: Beck, 2011. VII, 2726 S. ISBN 978-3-406-57874-8; € 172.–**

Der Praxiskommentar erläutert das gesamte aktuelle Vergaberecht des GWB, der VgV, der VOB/A, der VOL/A, der VOF und der SektVO auf der Grundlage der Vergaberechtsprechung, der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie sowie der EU-Sektorenrichtlinie.

Der Band verdeutlicht die Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen VOB/A, VOL/A und VOF. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Auftragsvergaben bei Krankenkassen für medizinische Leistungen oder bei der Bundesagentur für Arbeit für Qualifizierungsleistungen sind die entsprechenden Regelungen aus dem SGB kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt die Vergaberechtsreform 2009 durch die das GWB Teil 4 und die Vergabeverordnung (VgV) wesentlich geändert wurden und stellt die Auswirkungen auf die Praxis dar. Kommentiert werden auch die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB 2009, VOL 2009, VOF 2009) und die neue Sektorenverordnung. Erläutert werden die wichtigsten Vorschriften des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-Stb) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die verschiedenen Kommentare des Bandes werden jeweils mit eigenen Sachverzeichnissen erschlossen.

Neben der Printversion ist der Praxiskommentar auch gebührenpflichtig jeweils aktualisiert über die Datenbank [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de) abrufbar.

**Disziplinarrecht, Strafrecht, Beschwerderecht der Bundeswehr. Hrsg. von Karl Helmut Schnell und Heinz-Peter Ebert. – 26., aktual. Aufl.; Stand: März 2011. – Regensburg: Walhalla, 2011. 1014 S. ISBN 978-3 8029 6294 3; € 19,95.**

Das seit Jahren bewährte Taschenbuch enthält alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die im Rechtsalltag der Bundeswehr anzuwenden sind. Der Band wurde vollständig überarbeitet und berücksichtigt u.a. das Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 sowie den Gesetzentwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011, u.a. mit der Aussetzung der Wehrpflicht.

Ein detailliertes Stichwortverzeichnis, die Schaubilder, Anmerkungen und Verweisungen erleichtern den Umgang mit der Rechtsmaterie des Disziplinar-, Straf- und Beschwerderechts.

**Sagasser, Bernd, Thomas Bula und Thomas R. Brünger: Umwandlungen. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung. Zivilrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Kartellrecht, Steuerrecht mit Vertragsmustern. – 4., neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2011. LI, 1570 S. ISBN 978-3-406-58268-4; € 149.–**

Das Handbuch bietet einen Überblick über verschiedenen Arten von Umwandlung:

- Verschmelzung,
- Spaltung,
- Formwechsel,
- Umwandlungsformen, die sich außerhalb des Umwandlungsgesetzes vollziehen.

Das Werk zeigt die Verflechtungen von Umwandlungsvorgängen im Zivilrecht, in der Rechnungslegung, im Arbeits- und Kartellrecht. Das Werk zeichnet den Ablauf von Umwandlungen detailliert nach und beschreibt die steuerlichen und rechtlichen Gestaltungsparameter.

Anschauliche Beispiele und Musterformulare unterstützen bei der konkreten Gestaltungsarbeit.

Die Neuauflage befasst sich insbesondere mit den Möglichkeiten, die sich bei grenzüberschreitenden Umwandlungen im EU/EWR-Raum ergeben. Eingehend werden auch die Umwandlungsthemen außerhalb des UmwG und des UmwStG behandelt. Neben dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis hilft das Sachregister bei Recherchen.

**Münchener Vertragshandbuch. – 7., Neubearb. und erw. Aufl. – München: Beck.**

**Bd. 1. Gesellschaftsrecht. Hrsg. von Martin Heidenhain und Burkhardt W. Meister. – 2011. XLIV, 2027 S. ISBN 978-3-406-60890-2; € 148.–**

Die 7. Auflage des Münchener Vertragshandbuchs ist wieder auf sechs Teilbände angelegt. Sie enthalten systematisch angeordnete Vertragsmuster. Jedem Muster folgen Anmerkungen, die den Sachverhalt und die Wahl des spezifischen Formulars erläutern. Gestaltungsvarianten und Ausführungen zu den europarechtlichen Bezügen, zum Steuer-, Kartell-, Gebühren- und Kostenrecht komplettieren die Informationen. Die Anmerkungen sind auch für kaufmännisch gebildete Nichtjuristen verständlich. Die Neuauflage beginnt mit dem gesellschaftsrechtlichen Teil.

Band 1 Gesellschaftsrecht umfasst zirka 600 kommentierte Formulare. Der Schwerpunkt der Verträge, Formulare und sonstigen Muster zum Gesellschaftsrecht liegt beim Recht der Kapitalgesellschaften. Die Sammlung umfasst auch einen Abschnitt zum Vereinsrecht, sowie um Formulare zur Bürgerstiftung, zur Europäischen Aktiengesellschaft und zur Europäischen Genossenschaft.

Die Neuauflage bietet neue Formulare, u.a. zum GmbH-Recht, zum Aktienrecht und zur Europäischen Genossenschaft. Alle einschlägigen Reformen sind eingearbeitet, wie beispielsweise das 2. UmwGÄndG, das MoMiG, die Neuordnung des Handelsregisterrechts sowie das neue FamFG.

**Welter, Richard und Dirk Richelmann: Landesbauordnung NRW im Bild. Praktische Anwendung für den Architekten; mit 255 farbigen Abbildungen und 12 Tabellen. – 4., aktual. Aufl. – Köln: Müller, 2011. 229 S. ISBN 978-3-481-02623-3; € 69.–**

Der Band stellt die aktuelle Fassung der Landesbauordnung NRW den Verwaltungsvorschriften gegenüber. Die Autoren erläutern komplizierte Regelungen, beispielsweise zu den Abstandsflächen mit praktischen Hinweisen und übersichtlichen Tabellen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen spiegeln die Meinung der Obersten Bauaufsichtsbehörde wider. Über 250 farbige Abbildungen erleichtern zudem den Architekten das Verständnis der Texte.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:

- § 6 Abstandsflächen: zahlreiche Änderungen, Erleichterungen und Klarstellungen im Abstandsflächenrecht
- § 23 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall und § 28 Prüf-, Zertifizierung- und Überwachungsstellen: Anpassungen aufgrund der geänderten Bauproduktenrichtlinie gemäß EU-Recht
- § 65 Genehmigungsfreie Bauvorhaben: Der Katalog der genehmigungsfreien Bauvorhaben wurde erneut ausgeweitet, damit wird der Prüfumfang der Baubehörden reduziert und gleichzeitig steigt die Verantwortung der Architekten und Planer weiter
- § 70 Bauvorlagenberechtigung: Die Neufassung erweitert den Kreis der Bauvorlageberechtigten und ermöglicht weiteren Personengruppen, Bauanträge einzureichen.

Abgerundet wird der Band mit der Möglichkeit über einen Freischaltcode alle Bauantragsformulare und begleitende Rechtstexte herunterzuladen.

**Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht. Hrsg. v. Andreas Leupold und Silke Glossner. – 2., überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXVII, 933 S. ISBN 978-3-406-61429-3; € 138.–**

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher aus dem Beck-Verlag stellt das heterogene und dynamische Recht zur Informationstechnologie dar. Das Werk beleuchtet das IT-Recht aus zivil-, straf- und öffentlichrechtlicher Sicht einschließlich der internationalen Bezüge und informiert in acht Kapiteln über die praxisrelevanten Aspekte. Der Bogen spannt sich von Telekommunikationsrecht über das EDV-Recht und das Recht des E- und M-Commerce bis zu Fragestellungen des öffentlichen Vergaberechts, des Strafrechts, des Rechts am Geistigen Eigentum und des Datenschutzes.

Kurze Beispiele, Übersichten und Formulierungsvorschläge unterstützen das Verständnis. Rechtsprechung und weiterführende Literatur runden die einzelnen Abschnitte zu den jeweiligen Teilgebieten des IT-Rechts ab.

Die Neuauflage wurde zu den einzelnen Themen erheblich erweitert. Neu aufgenommen wurden das Kapitel „Internet und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz“ und das Thema „E-Commerce mit Lebensmitteln und Arzneimitteln“.

Der Band kann auch als Arbeitsbuch zu einem Fachanwaltskurs und zur Vorbereitung auf die Fachanwaltsprüfung verwendet werden, da sich der Aufbau des Handbuches nach den von der Fachanwaltsordnung vorgegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Themenblöcken anlehnt.

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32- 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.